

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)  
[BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at)

**Mag. Robert Gartner**  
Sachbearbeiter/in

[Robert.Gartner@bmi.gv.at](mailto:Robert.Gartner@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531263622  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2023-0.072.793

## **Fundwesen; ABGB; Fundrechts-Novelle 2023**

Mit BGBl. I Nr. 38/2023 vom 20. April 2023 wurde § 395 ABGB erster Satz geändert und lautet nunmehr wie folgt (Änderung gegenüber dem bisherigen Text unterstrichen):

*„Wird die Sache innerhalb eines Jahres oder, wenn der gemeine Wert der Sache im Zeitpunkt des Fundes 100 Euro nicht übersteigt, innerhalb eines halben Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder das Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn.“*

Die Änderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Durch die gegenständliche Novellierung des § 395 ABGB wird die Frist für den Eigentumserwerb durch den Finder für Sachen, deren gemeiner Wert im Zeitpunkt des Fundes 100 Euro nicht übersteigt, von einem auf ein halbes Jahr reduziert.

Die Beurteilung des gemeinen Wertes des Fundgegenstandes kann durch eine grobe Schätzung durch die Fundbehörden erfolgen. Kann der Wert des Fundgegenstandes im Zuge der Grobschätzung nicht eindeutig unter oder über 100 Euro geschätzt werden, wird im Zweifelsfall zugunsten des Verlustträgers von einem Wert über 100 Euro auszugehen sein. Beansprucht der Finder die Ausfolgung des Fundes nach sechs Monaten, weil er der Meinung ist, dass der Wert der Fundsache unter 100 Euro beträgt, wird die Beweislast für

das Vorliegen dieser Voraussetzung beim Finder liegen. Er müsste dann im Rahmen des Herausgabeanspruchs den geringeren Wert nachweisen.

Die Ablauforganisation betreffend Ausfolgung von Funden an den Finder nach Erwerb der Anwartschaft an den Fund gemäß § 42a SPG bleibt unverändert.

In der Anlage wird ein entsprechend überarbeiteter „Leitfaden zum Fundwesen“ zur Verfügung gestellt.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht das gegenständliche Informationsschreiben samt Leitfaden an die Fundbehörden weiterzuleiten.

### Beilage

28. April 2023

Für den Bundesminister:  
Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

